

Ämtlicher Teil.

Bucheckern.

Durch Bundesratsverordnung sind Anordnungen über das Sammeln von Bucheckern getroffen worden (R. G. S. 1027 ff.):

§ 1.

Der Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuß zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Oel in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Oel (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnischeins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnischeine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2.

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 9.

Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, heiselt, zerstückt, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider ohne Erlaubnischein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnischeins zur Verarbeitung annimmt.

Durch § 1 Absatz 2 Ziffer 3 kann der Bevölkerung nochmals durch Oel geholfen werden, und ich ersuche die Magistrate und Herren Bürgermeister von diesem Hilfsmittel für ihre Bevölkerung Gebrauch zu machen.

Langenschwalbach, den 20. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Fürsorge

für heimatlose Urlauber.

Es wurden weiter gezahlt:

Von Frau Forstmeister Franz, hier 20 Mk.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 21. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Futtermittel.

Dem hiesigen Kommunalverband stehen noch zur Verfügung:

77 Zentner Knochenstrot	à 16,00 Mk.
65 " Kartoffelstarkfutter	" 20,70 "
48 " Eiweißstrohkraftfutter	" 23,00 "
15 $\frac{1}{2}$ " Bucheckermehl	" 23,90 "
194 " Schweinemastfutter	" 30,50 "

Ich ersuche um Bestellung durch die Gemeinde-Vorstände.

Langenschwalbach, den 21. September 1916.

Der Kreis-ausschuß.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Oktoberzucker.

Dieser Zucker ist auszugeben. Für entferntere Gemeinden ist er den Gemeindevorständen unmittelbar zugewandt. Für die Gemeinden bei Schwalbach kann er bei Herrn C. Stiefvater hier abgeholt werden.

Langenschwalbach, den 23. September 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Höchstpreis für Gerste.

Die Tonne inländische Gerste wird beim Verlaufe durch den Erzeuger mit 280 Mk. berechnet.

Langenschwalbach, den 22. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betr. Kaninchenzucht.

Bei der Kaninchenzuchtstelle des Untertaunuskreises, Inhaber Rentner Wilhelm Lang hier Brunnenberg, können Zuchttiere preiswert abgegeben werden.

Langenschwalbach, den 22. September 1916.

Der Kreis-ausschuß.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. 88. I. 100/9. 16. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird^{*)}. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Hartungs- oder Rührzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmier (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohlöl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmier (konsistente Fette).
5. Laternendöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Von der Bekanntmachung Betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. Septbr. 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Okt. 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Meldescheine.

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der

Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30,

unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H.,

Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Soweit die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg. (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. September 1916.

Stellvert. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. 88. I. 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht in Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Sedanstr. 9/10, angefordert werden.

Jede gezeichnete Mark arbeitet für den Sieg!

Die Kriegsanleihe ist die finanzielle Grundlage unserer Schlagfertigkeit. Sie hilft unserem unvergleichlichen Heer und unserer Flotte den Sieg über unsere Feinde zu vollenden und damit den Frieden herbeizuführen.

Zeichne deshalb Kriegsanleihe! Du sicherst Dir dadurch Dein Kapital und hohe Zinsen — und hilfst gleichzeitig dem Vaterland in seiner schwersten Stunde.

Wer nicht zeichnet, soviel in seinen Kräften steht, beeinträchtigt unsere militärische Kraft und stärkt dadurch die Zuversicht und die Macht unserer Feinde.

Jede verweigerte Mark stärkt den Feind!

Der Rückzug der Rumänen.

Berlin, 23. Septbr. Den verfolgten Rumänen werden, wie der „Voss. Stg.“ berichtet wird, keine Ruhepausen gegönnt, sobald sie auf ihrem Rückzuge nichts zerstören können. Sie haben große Verluste erlitten. Es wurden weder die Petroleumwerke von Petroserny beschädigt, noch habe die Eisenbahnlinie Schaden genommen. Auch die Industriewerke in der ganzen Gegend sind unverfehrt geblieben. Die Rumänen konnten nicht einmal die aufgestapelten Holzvorräte wegschaffen.

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Wetteraussichten für Sonntag, den 24. September.

Wieder zunehmende Bewölkung, später schön, vereinzelt geringer Regen, nachts milder.

Es gibt keine Petroleumnot für Sie, wenn Sie sich meine überaus praktische

Kriegs-Carbidlampe „Triumph“

anschaffen.

Die Unterhaltungskosten sind geringer als die einer Petroleumlampe. Preis der kompletten Lampe mit Wärme-Vorrichtung nur M. 6.50. Versandt gegen Voreinsendung franco Nachnahme unfrankiert. Bei Nichtgefallen Zurücknahme.

W. Schleenbecker, Gießen.

1360

Vertreter überall gesucht.

Der Weltkrieg.

W. B. Großes Hauptquartier, 23. Sept. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nördlich der Somme ist die Schlacht von neuem entbrannt. Nach dauernder Steigerung des Artilleriefuers griffen die Franzosen die Linie Comblès—Rancourt an. Sie hatten keinen Erfolg; ebensowenig die Engländer, die bei Comblès vorzubrechen versuchten.

Nachträglich ist gemeldet, daß in der Nacht zum 21. September englische Teilangriffe bei dem Gehöft Mouquet und bei Comblès abgeschlagen wurden.

Wir haben im Luftkampf nördlich der Somme 11 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Bei Kornitnica scheiterten starke russische Angriffe.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Nördlich der Karpathen keine Veränderung.

In den Karpathen flauten die Kämpfe ab. Einzelne feindliche Vorstöße blieben erfolglos.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Beiderseits von Hermannstadt griffen etwa zwei rumänische Divisionen an. Sie wurden von unseren Sicherungsabteilungen unter sehr erheblichen blutigen Verlusten abgewiesen; bei Gegenstößen nahmen wir 8 Offiziere, 526 Mann gefangen. Bei Sct. Janoshegy wurden die eigenen Postierungen nachts zurückgenommen.

Der Vulkanpaß ist von uns genommen und gegen feindliche Wiedereroberungsversuche behauptet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha sind erneute Vorstöße in der Nähe der Donau und südwestlich von Topraisar abgeschlagen.

Mazedonische Front.

Vergebliche feindliche Angriffsversuche und stellenweise lebhafteste Artillerietätigkeit. Das Gelände südlich der Belasica-Planina bis zum Krusa-Abchnitt ist vom Gegner geräumt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Fleisch-Verkauf

Sonntag, den 24. Sept., vormittags halb 8 Uhr, in der Metzgerei Straßburger für diejenigen Einwohner, welche heute kein Fleisch erhalten haben, auf den Abschnitt Nr. 18 der Lebensmittelliste.

Vormittags 8 Uhr für die Haushalter gegen Ueberreichung der Fleischkarte und einer Bescheinigung über die am 23. 9. 16 tatsächlich einwirkende Fremdenzahl; unrichtige Angaben werden bestraft.

Langenschwalbach, den 23. September 1916.

1376 Die städt. Lebensmittelkommission.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 25. d. Mts., 3 Uhr, im Gasthof „zum Lindenbrunnen“

1 Kleiderschrank und die Äpfel von 2 Bäumen.

Langenschwalbach, den 23. September 1916.

1375 G. Hahn, Gerichtsvollzieher.

Die sofortige Einreichung aller rückständigen

Rechnungen

wird erbeten.

Verwaltung

1354 des kgl. Preuß. Landes Langenschwalbach.

Danksagung.

Allen denen, die an dem schweren Verlust unseres lieben Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Willi Bremser

so herzlichen Anteil nahmen, insbesondere Herrn Pfarrer Altbürger für die tröstende Grabrede, Herrn Lehrer Quint für den erhebenden Grabgesang, dem Kriegerverein, den Jungfrauen und Jünglingen für das ehrenvolle Geleite, sowie für sämtliche Kranzspenden, sagen wir hiermit unseren innigsten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

J. d. R.:

Familie Bremser.

Kemel, den 22. September 1916.

1374

Königl. Oberförsterei Hahn i. Taunus.

Schriftliche Submission auf Kiefernholz.

Der Kiefernholzeinschlag für 1917 soll im Wege schriftl. Submission vergeben werden. Es fallen ungefähr folgende Mengen an:

Los 1.	50 fm. Kiefl.	II. Kl.	Loze 22 M.
" 2.	160 " "	III. " "	17 "
" 3.	100 " "	IV. " "	12 "

Bis zum 3. Oktober d. Js., vorm. 10 Uhr, sind Gebote pro fm. für jedes Los gesondert an die Oberförsterei Hahn i. T. einzusenden. Fremde Fuhrl. u. z. zur Abfuhr sind nicht zu haben. Nächste Bahnstation Hahn i. T., 6 Km. 1377

Kurtheater

Dirktion: Poffin.

Sonntag, den 24. September 1916:

Vollstündliche Preise.

Gastspiel: Gilly de Groote, Lautenspielerin.
Gilde Lipski Königl. Schausp. (Hofth. Wiesbaden)
H. Poffin, (Hofth. München)

Ermäßigte Preise 75 Pfg., 1 Mt. 1.50 Mt.

Verloren

eine silberne Brosche auf dem Wege von Villa Billy durch die Stadt.

1379 Gegen Belohnung abzugeben Herzog v. Nassau.

Wegen Platzmangel verlaufe: Betten, Stühle, Waschtische, eichene Treppentritte u. billiger.

1356 Wiener Hof.

Schöne Ferkel

hat zu verkaufen. Georg Schmidt, Langschied.

Ein fünf Monate alter Saanen-Ziegenbock zu verkaufen.

1333 Johann Almann, Waghshain.

In meinem Hause ist im unteren Stock eine schöne Wohnung

drei Zimmer, Küche und

behört an einzelne Dame

vermieten. Die Räume sind

auch für Bürozwede sehr

eignet.

Maurer, Steuerinspektor

Gesucht

tüchtiges Alleinmädchen nach Mainz für sofort oder 1. Okt.

1380 Näheres Stadt Coblenz.

Kutscher

für dauernd gute Stellung

gesucht. Meldungen an

G. Kalkbrenner, Wiesbaden.